OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152020/11/DM/EP

Datum:
Linz, 31. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. R H, vertreten durch H, R, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 19. September 2018, GZ: 5-252-131/9-2017 BT/Mai, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben auf Grundstück Nr. x, KG x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bauansuchen vom 6.10.2017 beantragten D. G Q und C Q die Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnbebauung mit sieben Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Nr. x, KG x. Aufgrund des Kaufvertrags vom 19.12.2018 wurde das grundbücherliche Eigentum an dem genannten Grundstück dem Unternehmen H I G in L (im Folgenden: Bauwerberin) übertragen und es erfolgte ein entsprechender Bauwerberwechsel.

I.2. Mit Schriftsatz vom 9.4.2018 erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Einwendungen gegen das Bauvorhaben mit folgenden Themen: Verletzung von Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung und Verletzung jener Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

I.3. Die mündliche Bauverhandlung fand am 10.4.2018 statt.

I.4. Aufgrund der Einwendungen des Bf holte die belangte Behörde ein lärmschutztechnisches, luftreinhaltetechnisches und humanmedizinisches Gutachten ein und gab dem Bf die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

I.5. Mit Schreiben vom 13.8.2018 nahm der Bf zu den Gutachten Stellung. Er monierte zusammengefasst, die immissionstechnischen Gutachten seien aus näher angeführten Gründen mangelhaft, unvollständig bzw. unschlüssig. Da das humanmedizinische Gutachten auf diesen aufbaue, sei auch dieses nicht aussagekräftig.

I.6. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 19.9.2018 wurde die Baubewilligung für das beantragte Bauvorhaben unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen erteilt.

I.7. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 19.10.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er im Wesentlichen seine Einwendungen vom 9.4.2018 und vom 13.8.2018 wiederholte und beantragte, das Verwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Antrag der mitbeteiligten Parteien auf Erteilung der Baubewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben abgewiesen und die Baubewilligung versagt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die

belangte Behörde zurückverweisen. Ferner regte er an, das Verwaltungsgericht wolle beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.7 „U“ des Gemeinderats der S L wegen Gesetzwidrigkeit beantragen. Dieser regle zu Unrecht, dass das Kellergeschoß bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl auszunehmen sei.

I.8. Mit Schreiben vom 29.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18.7.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher ein Vertreter der belangten Behörde, ein bautechnischer Amtssachverständiger der belangten Behörde sowie der Vertreter der Bauwerberin, weiters der rechtsfreundliche Vertreter des Bf teilnahmen. Weiters wurden der Verhandlung sowohl der Amtssachverständige für Schalltechnik als auch jener für Luftreinhaltetechnik beigezogen. Diese erörterten ihre bereits im Zuge des Bauverfahrens abgegebenen fachlichen Stellungnahmen und gingen auf das Beschwerdevorbringen ein.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Bauwerberin plant die Errichtung eines Wohnhauses mit sieben Wohneinheiten und einer Tiefgarage auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x. [Bauansuchen vom 6.10.2017 samt Beilagen, Blatt 4-5 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

II.2. Für das Baugrundstück gilt der Bebauungsplan Nr. 1.7 „U“, Änderung Nr. 11 vom 11.1.2016. Das genannte Grundstück ist als Wohngebiet gewidmet. [Flächenwidmungsplan vom 2.7.2009]

II.3. Der Bf ist anteilsmäßiger Eigentümer des Grundstücks Nr. x, EZ x, KG x, welches in südwestlicher Richtung unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt. [Grundbuchsauszug vom 26.6.2019; DORIS-Auszug vom 5.12.2018]

II.4. Das Bauvorhaben sieht projektgemäß einen zwei- bzw. dreigeschossigen, vollunterkellerten Baukörper vor, der sich in einer Hanglage befindet. Der geplante Baukörper ist innerhalb der bebaubaren Fläche (Baufluchtlinie) situiert. [Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung, ON 9, Seite 7; Einreichunterlagen]

Das Erdgeschoß hat 312,70 m², das erste Obergeschoß 312,70 m² und das zweite Obergeschoß 158,65 m² [Baubeschreibung Blatt 357]. Das Grundstück ist 1.125 m² groß. Das Kellergeschoß reicht überwiegend in das umliegende, künftige

Gelände und befindet sich nur teilweise über der Erdoberfläche. Die Geschoßflächenzahl beträgt 0,696 [Berechnung nach der entsprechenden Formel im Bebauungsplan].

Im Kellergeschoß gelangt eine natürlich belüftete Tiefgarage mit zehn Stellplätzen zur Ausführung; vier zusätzliche Stellplätze werden der Tiefgarage vorgelagert. Im Nahbereich bzw. direkt oberhalb der Lüftungsöffnungen befinden sich keine Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen. Der Mindestabstand der Lüftungsöffnungen zur Grundgrenze des Bf beträgt rund 3,2 m. Die von der Garage ausgehenden Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der zu erwartenden Fahrzeugfrequenz als äußerst gering einzustufen; die Zusatzbelastung durch Fahrbewegungen auf dem Baugrundstück stellt eine Bagatellgröße dar. Es kommt diesbezüglich zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen. Sämtliche Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) werden eingehalten [luftreinhaltetechnisches Gutachten, Blatt 207; Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung, S. 6].

Durch Tiefgarage und Stellplätze wird ein Gesamtschallpegel von $L_{A, eq}$ = 42 dB am Tag und 38 dB in der Nacht erreicht [schalltechnisches Gutachten, Blatt 214].

Durch das Projekt ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen oder Luftschadstoffe [humanmedizinisches Gutachten, Blatt 225].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung des Grundbuchauszugs zum Grundstück des Bf sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.7.2019.

Daraus – insbesondere aus den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln – ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Sowohl das schalltechnische als auch das luftreinhaltetechnische Gutachten und das humanmedizinische Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar. Der schalltechnische und der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige erörterten im Zuge der mündlichen Verhandlung ihre bereits im Zuge des baubehördlichen Verfahrens abgegebenen fachlichen Stellungnahmen und gingen ausführlich auf das Beschwerdevorbringen ein. Da sich an der fachlichen Beurteilung nichts änderte, war kein zu ergänzendes humanmedizinisches Gutachten einzuholen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Verfahrensgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 3 Oö. BauO 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. [...]

Der Bf ist anteiliger Eigentümer des Grundstücks Nr. x, EZ x, KG x, das unmittelbar an das Baugrundstück Nr. x, KG x, angrenzt. Er ist daher unstrittig Nachbar im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend macht. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa

VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Über die Beschwerde einer Partei mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie etwa des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren – darf das Verwaltungsgericht stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist, entscheiden. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060; 27.08.2014, 2014/05/0062). Allfällige objektive Rechtswidrigkeiten sind vom Landesverwaltungsgericht im Verfahren betreffend Nachbareinwendungen daher nicht aufzugreifen.

IV.2. Zu den Einwendungen des Bf:

Voranzustellen ist, dass der Bf rechtzeitig Einwendungen erhoben hat. Diese wurden im gesamten Verfahren aufrechterhalten. Wie nachstehend im Detail ausgeführt wird, sind sie jedoch unzulässig bzw. unbegründet.

IV.2.1. Zu den Einwänden betreffend die Höhen- und Abstandssituation des Bauvorhabens:

Zunächst ist dazu festzuhalten, dass es sich bei einem Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, bei dem die Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der eingereichten Pläne zu beurteilen ist. Gegenstand des Verfahrens ist das in den eingereichten Plänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt (vgl. jüngst VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0272 mit Verweis auf VwGH 15.5.2014, 2012/05/0164 uva). Der Bauplan für das beschwerdegegenständliche Bauvorhaben wurde gemäß § 29 Abs. 5 Oö. BauO 1994 von einem gesetzlich dazu befugten Planverfasser erstellt. Dieser hat gemäß Abs. 7 dieser Bestimmung auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bauplanes zu sorgen. Für die Erstellung des Bauplanes gelten die in den §§ 21 bis 23 Oö. BauTV 2013 normierten Regelungen.

§ 40 Oö. BauTG 2013 gilt, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt. Für das gegenständliche Baugrundstück legt der hier maßgebliche Bebauungsplan gesonderte Regelungen, nämlich eine Baufluchtlinie sowie Regelungen zur Gebäudehöhe fest. Das beantragte Bauvorhaben ist innerhalb der Baufluchtlinie situiert. Die geplante Gebäudehöhe entspricht den im Bebauungsplan festgelegten Regelungen (siehe Punkt IV.2.2.1). Eine Verletzung des Bf in Bezug auf sein subjektiv-öffentliches Recht hinsichtlich Abstand und Höhe des geplanten Gebäudes kann daher nicht erblickt werden.

IV.2.2. Zu den Einwänden betreffend die Anzahl der Geschoße bzw. die Geschoßflächenzahl des Bauvorhabens:

IV.2.2.1. Zur Anzahl der Geschoße:

Gemäß § 32 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist die Höhe des Gebäudes im Bebauungsplan nach der Anzahl der Geschoße über dem Erdboden, der Hauptgesimshöhe oder der Gesamthöhe über dem tiefsten Punkt des Straßenniveaus oder anderen Vergleichsebenen festzulegen. In dem hier relevanten Bebauungsplan „Untergaumberg“ wurde sie nach der Anzahl der Geschoße über dem Erdboden im Sinne von § 32 Abs. 4 erster Fall leg. cit. bestimmt:

„Die Gebäudehöhe ist durch die maximale Geschoßanzahl sowie durch die Dachneigung und die Übermauerung festgelegt. Als Geschoß gilt jedes zur Gänze über Gelände liegende Geschoß. In den Hang reichende Geschoße werden bei der Berechnung der Geschoßanzahl nicht berücksichtigt. In Hanglagen darf talseitig maximal ein Geschoß zusätzlich in Erscheinung treten.“

Diese Regelung des Bebauungsplans entspricht damit § 32 Abs. 4 Oö. ROG 1994. Das Argument des Bf, das Kellergeschoß dürfe bei der Bestimmung der Gesamtgeschoßfläche nicht ausgenommen werden, ist insofern nicht nachvollziehbar. Es ist nach der eben zitierten Regelung des Bebauungsplans und entsprechend der Begriffsdefinition des § 2 Z 17 Oö. BauTG 2013 als Geschoß projektiert, das in Teilen in das umliegende, künftige Gelände reicht und stellt daher kein Geschoß über dem Erdboden im Sinn des § 2 Z 17 Oö. BauTG 2013 bzw. § 32 Abs. 4 erster Fall Oö. ROG 1994 dar (vgl. VwGH 24.2.2004, 2001/05/1155). Dass es bei der Prüfung der Einhaltung der im Bebauungsplan festgelegten Geschoßanzahl durch das verfahrensgegenständliche Projekt nicht berücksichtigt wurde, kann somit nicht als rechtswidrig erkannt werden (vgl. VwGH 29.09.2016, 2013/05/0193).

Das Argument des Bf, § 2 Z 17 Oö. BauTG 2013 lasse keinen Raum für die Auslegung, dass ein Kellergeschoß nicht in die Gesamtgeschoßzahl einzurechnen sei, ist nach den obigen Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Wie soeben ausgeführt, wurde die Geschoßanzahl im Bebauungsplan entsprechend der Bestimmung des § 32 Abs. 4 erster Fall leg. cit. und damit rechtmäßig festgelegt.

IV.2.2.2. Zur Geschoßflächenzahl:

Bei der Geschoßflächenzahl als Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke, die in einer die Nachbarinteressen schützenden Weise die Gestaltung des Baukörpers durch die Festlegung der maximal dem angegebenen Bauzweck (hier: Wohnnutzung) dienenden und nach außen hin in Erscheinung tretenden Flächen begrenzt, handelt es sich um eine Bestimmung über die Ausnutzbarkeit des Baugrundstücks, auf deren Einhaltung dem Bf als Nachbarn gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt (vgl. VwGH

29.9.2016, 2013/05/0193); im gegenständlichen Fall sind die entsprechenden Einwendungen aber unbegründet.

Die Geschoßflächenzahl ergibt sich nach § 32 Abs. 6 Oö. ROG 1994 aus dem Verhältnis der Gesamtgeschoßfläche zur Fläche des Bauplatzes. Die Art der Berechnung der Geschoßflächenzahl ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der eben genannten Bestimmung im Bebauungsplan darzustellen. Die entsprechende Festlegung im Bebauungsplan „U“, dass Keller, Tiefgaragen, ebenerdige und nicht überbaute Kleingaragen und Balkone bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl nicht zu berücksichtigen sind, war damit zulässig; die Fläche des Kellergeschoßes bzw. der Tiefgarage wurde von der belangten Behörde bei der Kalkulation der Geschoßflächenzahl zu Recht nicht herangezogen. Die Geschoßflächenzahl, die im aktuellen Bebauungsplan „U“ mit 0,7 festgelegt ist, wird damit nicht überschritten (vgl. Punkt II: Geschoßflächenzahl 0,696).

Wenn der Bf unter Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.9.2016, 2013/05/0193, meint, die genannten Flächen seien nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung in die für die Berechnung der Geschoßflächenzahl maßgebliche Gesamtgeschoßfläche miteinzubeziehen, ist ihm zu entgegnen, dass das zitierte Judikat einen völlig anders gelagerten Fall betrifft. Die Garagen befinden sich in der zitierten Entscheidung seitlich des Hauptgebäudes. Im gegenständlichen Fall ist die Tiefgarage hingegen im Kellergeschoß situiert, dessen Fläche nach dem aktuellen Bebauungsplan „U“ gemäß § 32 Abs. 6 Oö. ROG 1994 bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl eben auszunehmen ist. Schon aus der vom Bf angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.9.2016, 2013/05/0193, ergibt sich eindeutig, dass Regelungen dieser Art jedenfalls zulässig sind. Der Ansicht des Bf, es stehe ihnen § 2 Z 17 Oö. BauTG 2013 entgegen, kann nicht gefolgt werden.

Eine Gesetzwidrigkeit des Bebauungsplans ist dem erkennenden Gericht nicht ersichtlich. Der Anregung, eine Verordnungsprüfung gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG zu beantragen, wird daher nicht gefolgt.

Aus den Feststellungen und den bisherigen rechtlichen Ausführungen ergibt sich, dass das Bauvorhaben den Bestimmungen, die einen Einfluss auf die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse haben können, wie die Bestimmungen über die Bauweise, die Lage des Bauvorhabens, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Abstände und die Gebäudehöhe, entspricht. Weder die Oö. BauO 1994 noch das Oö. BauTG 2013 räumen ein eigenständiges subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf Belichtung und Belüftung ein. Im gegenständlichen Fall ist daher kein Nachbarrecht, das die Belichtung und Belüftung betrifft, verletzt (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193).

IV.2.3. Zu den Einwänden betreffend Immissionen:

Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, müssen von den Nachbarn hingenommen werden, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen (siehe VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153). Der Verwaltungsgerichtshof hat beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 30.1.2014, 2012/05/0045, (unter Bezugnahme auf Vorjudikatur) u.a. darauf hingewiesen, dass (etwa) das Abstellen auf Pflichtstellplätze in Bezug auf die Zulässigkeit von Immissionen im Zusammenhang mit Stellplätzen wohl als Richtschnur geeignet, aber nicht das alleinige Abgrenzungskriterium sein kann, und die Annahme für gerechtfertigt erachtet, dass eine mit einem Wohnhausbau verbundene geringe Anzahl von Stellplätzen eine schädliche Umwelteinwirkung nicht erwarten lässt, wenn dem nicht besondere Umstände entgegenstehen (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0086; 27.2.2019, Ra 2018/05/0043; 13.11.2012, 2009/05/0153 uva).

Das gegenständliche Bauvorhaben sieht zehn Stellplätze in der Tiefgarage und vier Stellplätze im Freien vor. Entsprechend dem hier maßgeblichen Bebauungsplan handelt es sich dabei um Pflichtstellplätze (zwei Stellplätze je Wohnung). Im konkreten Bauverfahren stellt sich daher die Frage, ob die durch die Stellplätze hervorgerufenen Immissionen aus schalltechnischer sowie luftreinhaltetechnischer Sicht zu beurteilen sind oder ob es sich dabei um ein in der Widmungskategorie „Bauland – Wohngebiet“ übliches Ausmaß ohne Vorliegen besonderer Umstände handelt. Da die belangte Behörde jedoch ohnedies eine schalltechnische, luftreinhaltetechnische und humanmedizinische Beurteilung einholte, kann diese Frage dahingestellt bleiben.

Die von den Amtssachverständigen erhobenen Immissionswerte liegen deutlich unter den zulässigen Grenzwerten, sodass das Bauvorhaben aus immissions-technischer Sicht jedenfalls zulässig ist.

Soweit der Bf moniert, die vorliegenden Gutachten seien mangelhaft, weil ihnen keine konkreten Messungen zugrunde lägen, ist ihm zwar insofern beizupflichten, dass der Durchführung von Messungen nach ständiger Judikatur des Verwaltungs-gerichtshofs grundsätzlich der Vorrang vor Berechnungen einzuräumen ist; von dieser Regel kann in Ausnahmefällen aber abgewichen werden. Ob ein Ausnahme-fall vorliegt, ist auf sachverständiger Grundlage fallbezogen in schlüssiger Weise darzulegen (vgl. VwGH 29.1.2018, 2017/04/0026 mwN.). Dies erfolgte in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht:

Der schalltechnische Amtssachverständige führte aus, es sei bereits bekannt gewesen, dass die tatsächliche örtliche Schallsituation durch die bahnbedingten Immissionen in diesem Bereich geprägt sei und deutlich über den Planungsrichtwerten der ÖNORM S 5021 liege. Nach den Berechnungen der

örtlichen Schallsituation, die durch das Bundesministerium im Internet veröffentlicht worden seien, sei der relevante Bereich alleine durch bahnbedingte Immissionen von mehr als 55 dB sowohl zur Tageszeit als auch in der Nacht belastet. Diese Ergebnisse deckten sich mit Messergebnissen, wie sie in der Vergangenheit im Zuge anderer Verfahren in diesem Bereich vorgenommen worden seien. Laut schalltechnischem Sachverständigen würden durch die Immissionen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Änderungen im 1/10-dB-Bereich verursacht, die aus fachlicher Sicht als irrelevant bezeichnet werden könnten.

Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige führte zu dem Vorwurf mangelnder Messungen aus, es habe auf eine messtechnische Ermittlung der Emissionen und eine darauf aufbauende Immissionsprognose verzichtet werden können, weil die Luftschadstoffemissionen in Anbetracht der Größe des Bauvorhabens und der ermittelten Fahrzeugfrequenzen als äußerst geringfügig abgeschätzt worden seien. Es sei von einer für stadtnahes Gebiet üblichen Vorbelastung durch Luftschadstoffe auszugehen; erhebliche Emittenten, wie etwa gewerbliche Betriebsanlagen oder hochrangige Verkehrswege, seien in der näheren Umgebung nicht bekannt. Von Grenzwertüberschreitungen im Sinne des IG-L sei insofern im Projektraum nicht auszugehen. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht liege jedenfalls keine für die Widmung Wohngebiet unübliche Bebauung vor; Änderungen an der gesamten Immissionssituation seien messtechnisch kaum nachweisbar. Darüber hinaus erläuterte der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige, aussagekräftige Ergebnisse zur (Vor-)Belastung mit Luftschadstoffen könnten nur durch den kontinuierlichen Betrieb einer Vielzahl von Analysegeräten über mindestens ein Jahr hinweg am konkreten Beurteilungsort erlangt werden. Dies würde im gegebenen Fall wohl einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

Dem Vorbringen des Bf, gemäß Punkt 4.1.2. der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, sei zur Ermittlung des Beurteilungspegels während der Nachtzeit die Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel für die Beurteilung heranzuziehen, hielt der schalltechnische Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entgegen, der genannte Punkt 4.1.2. der Richtlinie beziehe sich nicht auf Bauverfahren. Es sei vielmehr die Durchschnittsbetrachtung für den Tageszeitraum beurteilungsrelevant; das in der ÖAL-Richtlinie angeführte Kriterium für die besondere Berücksichtigung der ungünstigsten Tagesstunde werde nicht erfüllt.

Entgegen der Ansicht des Bf weisen die beiden Gutachten – trotz der Angabe unterschiedlicher Zahlen zu den Fahrbewegungen – keinen Widerspruch auf. Der schalltechnische Amtssachverständige stellte in der mündlichen Verhandlung nämlich klar, dass es sich bei den vier PKWs, die in der schalltechnischen Stellungnahme angeführt sind, nicht um die Fahrbewegungen während der ungünstigsten Stunde am Tag, sondern um die durchschnittlichen, stündlichen Fahrbewegungen während der Tageszeit handle. Es sei eben die Durchschnittsbetrachtung für den

Tageszeitraum beurteilungsrelevant. Insofern besteht zu den Angaben in der luftreinhaltetechnischen Stellungnahme, die von sechs Fahrbewegungen in der höchstbelasteten Stunde spricht, kein Widerspruch.

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erörtert wurde, stellt die Oö. Grenzwertverordnung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1 leg. cit. auf Gewerbebetriebe ab und ist im Bewilligungsverfahren betreffend Wohngebäude nicht anzuwenden. Selbst wenn sie zur Anwendung käme, ginge das Vorbringen des Bf, die von der geplanten baulichen Maßnahme verursachte Immission dürfe den bisherigen Ist-Wert gemäß § 4 leg. cit. nicht überschreiten, ins Leere. Die Bestimmung des § 4 Oö. Grenzwertverordnung stellt nämlich darauf ab, dass an einem bereits bestehenden Objekt (Altbestand) eine Baumaßnahme vorgenommen wird, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Die Amtssachverständigen haben ihren Gutachten einschlägig bekannte Regelwerke zugrunde gelegt, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen – so etwa die Bayrische Parkplatzlärmstudie, die der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach für vertretbar erachtet hat (vgl. VwGH 10.9.2008, 2007/05/0302 mwN.). Hinsichtlich des Schutzes vor Immissionen durch Luftschadstoffe sind laut luftreinhaltetechnischem Amtssachverständigen aus fachlicher Sicht die im IG-L verankerten Grenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit heranzuziehen.

Der Versuch des Bf, den vorliegenden Gutachten mit bloßen Behauptungen und ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten, ist nicht zielführend. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl. VwGH 31.1.2019, 2018/16/0216 mwN.).

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass der Bf nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt wird.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem konnte das LVwG OÖ seine Entscheidung auf klare gesetzliche Regelungen stützen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter